PETER –
REINZEICHNER
UND COACH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PETER –
REINZEICHNER
UND COACH

SCHLIEPERWEG 1 | 40699 ERKRATH
0151 / 15698341 PETER@PETER-RZ.DE PETER-RZ.DE
KREISSPARKASSE DÜSSELDORF | IBAN: DE89 3015 0200 0002 1038 10
DE815009599

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.
APRIL 2016

§ 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Leistungen von Peter Woischny – Peter – Reinzeichner und Coach (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Personen, die dessen Leistungen in Anspruch nehmen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).

1.2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, individuelle Garantiezusagen oder Zusicherungen zu geben, es sei denn, sie sind hierzu ausdrücklich bevollmächtigt oder Kraft ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeinen Handlungsvollmacht berechtigt.

1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit der Auftragnehmer diese schriftlich anerkannt hat.

§ 2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Ist der Auftraggeber an den Leistungen des Auftragnehmers interessiert, so kann er von dem Auftragnehmer ein Angebot anfordern. Das Angebot ist 4 Wochen lang gültig. Nach Ablauf der Frist ist der Auftragnehmer nicht mehr an dieses Angebot gebunden.

2.2. Wünscht der Auftraggeber ein Tätigwerden des Auftragnehmers zu den Konditionen des Angebots, teilt er dies dem Auftragnehmer schriftlich mit. Mit Zugang einer schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers und der Bestätigung des Auftragnehmers kommt dann der Vertrag zustande.

2.3. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt auch ein Vertrag zustande, wenn der Auftraggeber ein mündliches Angebot des Auftragnehmers mündlich, schriftlich oder schlüssig durch die Inanspruchnahme der Leistungen annimmt.

§ 3. MITWIRKEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der erfolgreiche Abschluss des Auftrags von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängig ist. Dieser ist daher verpflichtet, den Auftragnehmer möglichst frühzeitig über die Rahmenbedingungen und die einzelnen Anforderungen des Auftrags zu informieren. Die Bereitstellung aller benötigten Daten und Informationen (z. Bsp. Layouts, Bilder, Grafiken, Logos, Texte, Produktionspläne etc.) hat der Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss oder zu einem bereits in der Anfrage angegebenen Datum zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich in Textform über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen, Bereitstellungen und Mitwirkungen und über die künftige Entwicklung des Auftrags.

3.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.4. Verzögerungen im Projektablauf, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, hat dieser zu verantworten.

§ 4. EINBEZIEHUNG VON DRITTEN

4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle ihm obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmen erbringen zu lassen.

4.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Auftragserteilung gesondert über die entstehenden Kosten, sofern diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.

§ 5. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

5.1. Termine und Lieferfristen gelten zu Lasten des Auftragnehmers ausschließlich dann als fix, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Andernfalls sind die Termine und Lieferfristen für den Auftragnehmer lediglich unverbindliche Orientierungshilfen.

5.2. Soweit und solange die von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet der Auftragnehmer nicht für die Verzögerung. Ein Recht des Auftraggebers zum Vertragsabbruch besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektfortführung für ihn unzumutbar ist.

§ 6. LEISTUNGSUMFANG UND VERGÜTUNG

6.1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der auftragsbezogenen Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Mehraufwand des Auftragnehmers, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des Auftragnehmers berechnet. Die Abrechnung von Vergütung auf Stundenbasis erfolgt fünfminutengenau.

6.2. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von dem Auftragnehmer ganz oder teilweise wiederholt werden müssen.

6.3. Kündigt der Auftraggeber einen bereits laufenden Auftrag oder wird der gebuchte Zeitraum früher als bestätigt beendet, so werden alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abgerechnet und der Auftragnehmer berechnet pauschal 15 % des Restauftragswertes vom Zeitpunkt der Kündigung bzw. Beendigung bis zum ursprünglich gebuchten Auftragsende.

6.4. Kommt ein von Auftraggeber erteilter und vom Auftragnehmer bestätigter Auftrag nicht zustande, so berechnet der Auftragnehmer pauschal 15 % des bestätigten Auftragswertes.

6.5. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei einer „Optionierung“ (Reservierung von Arbeitszeit ohne konkreten Auftrag) pauschal EUR 100,– netto pro Tag zu berechnen.

6.6. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung und/oder einzelner Werbeaussagen (insb. Wettbewerbs-, Lebensmittel-, Arzneimittelrecht etc.) und der Verstoß gegen die Rechte von Dritten (insb. Verstoß gegen fremde Markenrechte etc.) wird von dem Auftragnehmer nicht geschuldet. Insbesondere ist dem Auftragnehmer die hierfür erforderliche Beratung des Auftraggebers aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht gestattet. Der Auftragnehmer vermittelt aber entsprechend spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien an den Auftraggeber, der dann unmittelbar mit diesen Kanzleien ein Vertragsverhältnis eingeht. Die entstehenden Gebühren und Kosten trägt der Auftraggeber.

6.7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

6.8. Zwecks Prüfung und Zustimmung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte.

§ 7. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG (VERGABE, KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER WERBEMITTEL-HERSTELLUNG) UND MUSTER FÜR DEN AUFTRAGNEHMER

7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Koordination und Produktionsüberwachung nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung. Im Rahmen der Produktionsüberwachung wählt der Auftragnehmer geeignete Werbemittelhersteller aus und erteilt Produktionsaufträge. Die Auftragserteilung an Werbemittelhersteller erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Der Auftraggber erhält vor der Produktion der Werbemittel ein Produktionsangebot mit allen Kosten inkl. des Honorars für den Auftragnehmer für die Überwachung und Koordination der Werbemittelherstellung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beauftragung von der Zahlung eines Vorschusses durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Sämtliche Werbemittel

bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers.

7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer von allen erstellten Werbemitteln jeweils vier kostenlose, mängelfreie Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

§ 8. REISEKOSTEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

8.1. Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon etc., die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen.

8.2. Fallen Reise- und/oder Hotelkosten an, weil der Auftraggeber die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers wünscht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Spesen und Kostenerstattungen entsprechend den steuerlich anerkannten Sätzen zu verlangen.

8.3. Alle sonstigen Kosten wie z. Bsp. Kurierkosten, Transportkosten, Muster etc., die vom Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Auftraggeber nach Aufwand berechnet.

§ 9. ABNAHME

9.1. Schuldet der Auftragnehmer einen bestimmten Arbeitserfolg, so übersendet er das fertige Arbeitsergebnis zwecks Abnahme an den Auftraggeber.

9.2. Die Abnahme der bestellten Arbeiten bedarf einer schriftlichen Abnahme bzw. Korrektur des Auftraggebers. In Ausnahmefällen (z. Bsp. zeitkritischen Vorgängen, Telefongesprächen etc.) gestattet der Auftragnehmer auch eine mündliche Abnahme bzw. Korrektur. Dies geschieht auf Basis von „Treu und Glauben“.

9.3. Bedarf die bestellte Arbeit einer Korrektur, so wird der Auftragnehmer die Korrekturen in angemessener Frist bearbeiten und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme dem Auftraggeber übersenden.

9.4. Der Auftragnehmer kann Teilabnahmen für in sich geschlossene Teilleistungen verlangen. In diesem Fall erstreckt sich die Abnahme jedoch nicht auf solche Eigenschaften der Arbeit, die erst im Zusammenwirken mit späteren Lieferungen und Leistungen überprüft werden können.

§ 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1. Die Vergütung ist nach Abnahme des Arbeitsergebnisses fällig. Teilleistungen stellt der Auftragnehmer nach Abnahme gemäß Ziffer 9.4. in Rechnung. Die Vergütung für die entsprechende Teilleistung ist nach der Teilabnahme fällig.

10.2. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zu erfolgen.

10.3. Alle Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

§ 11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

11.1. Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.2. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

§ 12. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

12.1. Für die Bearbeitung gelieferter Daten (z. Bsp. Reinzeichnung etc.) liegen alle Urheber- und Nutzungsrechte beim Auftraggeber.

12.2. Für die Erbringung kreativer Leistungen (Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Konzepte, Muster, Ideen etc.) behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht an der gelieferten Leistung bis zum Eingang aller Zahlungen für die Leistungserbringung aus dem Vertrag vor. Die Rechte werden als ausschließliche Rechte räumlich und zeitlich unbeschränkt übertragen und schließen die Befugnis ein, das Arbeitsergebnis beliebig zu bearbeiten und/oder mit anderen Werken zu verbinden sowie die Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

12.2.1. Sämtliche vom Auftragnehmer angefertigten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Muster, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen.

12.2.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte Leistung zurückzunehmen und die Nutzung zu untersagen. Bei einem Verstoß ist der Auftragnehmer berechtigt eine dem Gesetz entsprechende Strafe zu verhängen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Sämtliche Kosten die hieraus entstehen hat der Auftraggeber zu tragen.

12.2.3. Im Rahmen von Präsentationen oder auf anderem Wege überlassene Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Muster, Ideen etc. sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vertraulich zu behandeln. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen Eigentum des Auftragnehmers. Der Aufraggeber ist nicht berechtigt dieses Material, gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Aufraggeber hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an den Aufragnehmer zurückzugeben und digitale Daten mittels „Wiping“ zu löschen. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen, die präsentierten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Muster, Ideen etc. für andere

Projekte und Aufraggeber zu verwenden.

12.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbemittel und Konzepte, in denen Leistungen des Auftragnehmer verwendet werden, im Rahmen seiner Eigenwerbung (auch im Internet) oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Präsentationen und Wettbewerben ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden.

§ 13. HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND DATEN

13.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Auftragsergebnisse, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wie folgt zur Verfügung:
> Papier- und digitale Dokumente: Offene Daten, Druck-PDFs und Voransichts-PDFs
> Werbemittel: Offene Daten, Druck-PDFs und Voransichts-PDFs
> Internetseite: Code und Bilder
> Ideen und Konzepte: Präsentationen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Muster, PDFs und/oder Text-Dateien

13.2. Die Daten werden in einem angemessenen Zeitraum nach der Abnahme/nach Beendigung des Vertrages für einen Monat zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 14. HAFTUNG

14.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für den kommerziellen Erfolg einer Werbemaßnahme, einer Internetseite, insbesondere eines Online-Shops oder einer Software.

14.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten des Vertrages durch den Auftragnehmer verletzt werden. Wesentlichen Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.3. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

14.4. Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers – insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehaftung – bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung des Auftragnehmers bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.5. Die Einschränkungen der Ziffern 15.1. und 15.2. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 15. VERJÄHRUNG

15.1. Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren binnen 12 Monaten.

15.2. Ausgenommen von Ziffer 16.1. sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche, die auf einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung des Auftragnehmers – insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie einer gesetzlichen Garantiehaftung – beruhen. Insoweit gelten dann die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

16.1. Der Auftraggeber garantiert, dass er hinsichtlich der von ihm gelieferten Materialien für die vertragsgegenständliche Nutzung uneingeschränkt verfügungsbefugt ist und insoweit die Inhalte frei von sämtlichen Rechten Dritter, unter Einschluss eventueller Persönlichkeitsrechte, sind. Insbesondere garantiert der Auftraggeber alle für die Herstellung oder Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und GEMA-Rechte zu besitzen.

16.2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Ausübung der des Auftragnehmers durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte und Befugnisse hinsichtlich der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und abgebildeten Werken erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, die dem Auftragnehmer bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jedoch unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung informieren. Der Auftragnehmer darf bei solchen Auseinandersetzungen mit Dritten Vergleiche nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber schließen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer sämtliche Kosten der Auseinandersetzung selbst.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht.

17.2. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Sitz des Auftragnehmers.

17.4. Kündigung, Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und Abmahnung bedürfen der Schriftform.

17.5. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.